

EURASISCHE WIRTSCHAFTSUNION

ARMENIEN, BELARUS, KASACHSTAN, KIRGISISTAN, RUSSLAND

Beschluss Nr. 159 vom 30. November 2016 über die Verabschiedung der einheitlichen Vorschriften und Normen für die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne

(Rešenje 30 nojabrja 2016 g. No 159 ob utverždenii edinych pravil i norm obespečenija karantina rastenij)

Quelle: <https://docs.eaeunion.org/>, aufgerufen am 12.06.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 13.06.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 6 vom 26.01.2024

RAT DER EURASISCHEN WIRTSCHAFTSKOMMISSION

BESCHLUSS

30. November 2016

Nr. 159

Moskau

über die Verabschiedung der einheitlichen Vorschriften und Normen für die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne

Gemäß...

hat der Rat der Eurasischen Wirtschaftskommission folgendes **beschlossen**:

1. Verabschiedung der anliegenden einheitlichen Vorschriften und Normen für die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne.
2. Vorstehender Beschluss tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Mitglieder des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission:

Für die Republik Armenien	Für die Republik Weißrussland	Für die Republik Kasachstan	Für die Kirgisische Republik	Für die Russische Föderation
V. Gabrieljan	V. Matjušewskij	A. Mamin	O. Pankratow	I. Šuvalov

**EINHEITLICHE VORSCHRIFTEN UND NORMEN
FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DER PFLANZENQUARANTÄNE IM ZOLLGEBIET DER
EURASISCHEN WIRTSCHAFTSUNION**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Dokument wurde gemäß Punkt 19 des Protokolls über die Anwendung gesundheitlicher, tiergesundheitlicher und pflanzengesundheitlicher Maßnahmen (Anlage Nr. 12 zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014) erstellt.

2. Im Sinne dieses Dokuments werden die Termini in folgender Bedeutung verwendet:

"Schädling" – alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.

"Pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion" – eine Maßnahme, die von der zuständigen Pflanzenquarantänestelle eines Mitgliedstaats der Eurasischen Wirtschaftsunion innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt wird, um Quarantäneschädlinge in einem bestimmten Gebiet, an bestimmten Orten und (oder) Flächen der Erzeugung (Herstellung), ► **M1** Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung geregelter Erzeugnisse oder an anderen geregelten Objekten, einschließlich solcher, die sich im Staatsgebiet von Drittländern befinden, ◀ festzustellen.

"Herd eines Quarantäneschädlings"...

"Besitzers (Nutzer) eines geregelten Objekts"...

3. Andere in diesem Dokument verwendete Termini sind in der Bedeutung zu verwenden, die im Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014 im Zollkodex der Zollunion und im Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommen vom 6. Dezember 1951 (im Weiteren "das Übereinkommen" genannt) festgelegt sind.

II. Pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion

4. Geregelter Objekte unterliegen der pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle ► **M1** unter Berücksichtigung der in Abschnitt II.1 dieses Dokuments festgelegten Besonderheiten ◀.

...

▼ M1

II.1 Die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion von Orten und (oder) Flächen der Erzeugung (Herstellung), Sortierung, Lagerung und Verpackung von Saat- und Pflanzgut, das aus Drittländern in das Zollgebiet der Union eingeführt wird

14.1 Die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion von Orten und (oder) Flächen der Erzeugung (Herstellung), Sortierung, Lagerung und Verpackung von Saat- und Pflanzgut, das aus Drittländern in das Zollgebiet der Union eingeführt wird, (im Weiteren "Orte und (oder) Flächen" genannt) erfolgt mit dem Einverständnis der zuständigen Stelle des Drittlandes und (oder) Besitzers (Nutzers) der Orte und (oder) Flächen, um den pflanzengesundheitlichen Zustand des in diesem Gebiet angezogenen Saat- und Pflanzguts festzustellen.

Im gegenseitigen Einverständnis mit der zuständigen Stelle des Drittlandes und sowie in menschlich, natürlich, klimatisch, epidemiologisch oder anderweitig verursachten Notfällen, die eine Inspektion vor Ort nicht erlauben, erfolgt die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion aus der Ferne unter Verwendung eines Videokommunikationssystems.

14.2 Die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion von Orten und (oder) Flächen im Staatsgebiet von Drittländern erfolgt in folgenden Fällen:

- a) es besteht eine frühere von der zuständigen Stelle angeordnete befristete pflanzengesundheitliche Maßnahme für die betreffenden Orte und (oder) Flächen;
- b) die erstmalige Einfuhr von Saat- und Pflanzgut von betreffenden Orten und (oder) Flächen in das Zollgebiet der Union ist geplant;
- c) es wird das Auftreten von Quarantäneschädlingen festgestellt, die für geregelte Erzeugnisse, deren Einfuhr in das Zollgebiet der Union ist geplant ist, charakteristisch sind.

14.3 Die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion von Orten und (oder) Flächen im Gebiet eines Drittlandes erfolgt auf Antrag der an Einfuhr von Saat- und Pflanzgut in das Zollgebiet der Union interessierten Person oder auf Antrag der zuständigen Stelle eines Drittlandes.

14.4 Für die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion übermittelt die an der Einfuhr von Saat- und Pflanzgut in das Zollgebiet der Union interessierte Person und (oder) die zuständige Stelle des Drittlandes der zuständigen Stelle die folgenden Angaben:

- a) Name des Herstellers (Exporteurs) (Name einer juristischen Person, Nachname, Vorname, ggf. Vatersname einer natürlichen Person, auch als Einzelunternehmer registriert);
- b) Aktenzeichen oder Registrierungsnummer (individuelle Identifikationsnummer) des Herstellers (Exporteurs), die bei der staatlichen Registrierung einer juristischen Person oder einer natürlichen Person, die als Einzelunternehmer registriert ist, vergeben wurde, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- c) Anschrift des Sitzes (Adresse der juristischen Person) – für eine juristische Person oder Nachname, Vorname und ggf. Vatersname, Wohnsitz – für eine natürliche Person, die als Einzelunternehmer registriert ist;
- d) Adressen von Orten und (oder) Flächen, Größe der Fläche dieser Orte und (oder) Flächen;
- e) Angaben zu Arten, Sorten und (oder) Hybriden von Kulturpflanzen (gegebenenfalls mit Angabe der Unterlage), die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen;
- f) Angaben zu den in der vorangegangenen und in der laufenden Vegetationsperiode durchgeführten pflanzengesundheitlichen Kontrollen und deren Ergebnissen (einschließlich Daten über Laboruntersuchungen von Proben von Saat- und Pflanzgut);
- g) Angaben zu den aktuellen pflanzengesundheitlichen Status der Orte und (oder) Flächen.

14.5 Auf der Grundlage der gemäß Punkt 14.4 dieses Dokuments erhaltenen Angaben nimmt die zuständige Stelle folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion;
- b) Erstellung des Inspektionsplans für die Orte und (oder) Flächen, einschließlich der Angaben zu Anzahl und Umfang der zu entnehmenden Proben von Saat- und Pflanzgut, und dessen Übermittlung an die zuständige Stelle des Drittlandes;

c) Erstellung eines Berichts auch ohne die Durchführung einer pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion von Orten und (oder) Flächen.

14.6 Falls die gemäß Punkt 14.4 dieses Dokuments vorgelegten Angaben unzureichend sind, kann die zuständige Stelle, die die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion geplant hat, von der zuständigen Stelle des Drittlandes zusätzliche Informationen verlangen, die für die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion erforderlich sind. Diese Informationen können von der zuständigen Stelle des Drittlandes im Verlauf der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion beigebracht werden.

14.7 Die zuständige Stelle, die die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion geplant hat, unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Union mindestens 20 Kalendertage vor dem Datum der geplanten Abreise in ein Drittland oder der Inspektion aus der Ferne, falls keine kürzere Frist mit dem Drittland vereinbart wurde, über das bevorstehende Ereignis und fügt einen entsprechenden Inspektionsplan bei und bittet um die Benennung von Personen für die Teilnahme an der Inspektion.

Datum und Uhrzeit der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion werden von den zuständigen Stellen für jeden Ort und (oder) jede Fläche einzeln festgelegt.

14.8 Zuständige Stellen, die über eine bevorstehende pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion informiert wurden, senden innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der offiziellen Benachrichtigung über die bevorstehende Maßnahme an die zuständige Stelle, die die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion geplant hat, Angaben zur Teilnahme an der Inspektion mit Angabe der Teilnehmer oder der Ablehnung der Teilnahme an der Inspektion.

14.9 Die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion wird von einer Kommission (im Weiteren "Inspektionskommission" genannt) in folgender Zusammensetzung durchgeführt:

- aus den Mitgliedstaaten – Vertreter der zuständigen Stelle, die die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion geplant hat, der zuständigen Stellen anderer interessierter Mitgliedstaaten;
- aus dem Drittland – mindestens ein Vertreter der zuständigen Stelle und mindestens ein Vertreter des Ortes und (oder) der Fläche.

Erfolgt die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion in Form einer persönlichen Besichtigung, erfolgt die Entsendung der Mitglieder der Kommission für die Inspektion aus den Mitgliedstaaten auf Kosten der zuständigen Stelle, deren Mitarbeiter sie sind.

Erfolgt die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion aus der Ferne, zeigen die Mitglieder der Inspektionskommission des Drittlands den allgemeinen Zustand der zur Inspektion angemeldeten Orte und (oder) Flächen so genau wie möglich auf.

Die zuständige Stelle, die nicht an der gemeinsamen pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion teilgenommen hat, kann eine eigene pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion der betreffenden Orte und (oder) Flächen gemäß Punkt 14.2 dieses Dokuments durchführen.

14.10 Die Mitglieder der Inspektionskommission verfügen über Plomben und (oder) spezielle eindeutig nummerierte Behälter, die die Möglichkeit eines verdeckten Austauschs von Saat- und Pflanzgutproben und einer sekundären Kontamination (Befall) durch Quarantäneschädlinge, ein vorzeitiges Öffnen ausschließen, sowie über die für die Probenahme erforderlichen Materialien und Hilfsmittel verfügen.

14.11 Die Mitglieder der Inspektionskommission aus den Mitgliedstaaten unterweisen die Vertreter der Drittländer in der Beprobung des Saat- oder Pflanzguts sowie gegebenenfalls des Substrats, in dem es angezogen wird.

14.12 Das Probenahmeverfahren für Saat- und Pflanzgut wird vom Beginn bis zur Verpackung und Versiegelung der Proben unter der Aufsicht von Mitgliedern der Inspektionskommission aus den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Erfolgt die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion aus der Ferne, muss die Probenahme durch die Mitglieder der Inspektionskommission des Drittlands auf dem Bildschirm deutlich sichtbar sein, und zwar vom Beginn der Probenahme bis zu ihrer Versiegelung, wobei die Probe ständig im Bild ist.

Für die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion werden zwei Proben aus dem Pflanz- oder Saatgut und gegebenenfalls des Substrats, in dem es angezogen wird, entnommen.

Stellen die Vertreter der Mitgliedstaaten in der Inspektionskommission während der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion in einer Partie eine Pflanze mit Anzeichen von Schäden durch Quarantäneschädlinge fest, hat die Kommission das Recht, die Beprobung dieser Pflanze zu verlangen.

Für jede der Proben ist ein Etikett gemäß Anlage auszufüllen.

Die entnommenen Proben werden gemäß dem Labortechnischen Verfahren für pflanzengesundheitlichen Quarantänemaßnahmen, das durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 41 vom 10. Mai 2016 verabschiedet wurde, verpackt, versiegelt und transportiert.

14.13 Die von Saat- und Pflanzgut entnommenen Proben werden zur Durchführung eines pflanzengesundheitlichen Quarantänetests weggeschickt, davon geht eine Probe an das pflanzengesundheitliche Quarantänelabor (Prüflabor) des Mitgliedstaats, dessen zuständige Stelle die pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion durchführt, oder (nach vorheriger Absprache) an das pflanzengesundheitliche Quarantänelabor (Prüflabor) eines beliebigen Mitgliedstaats; die zweite Probe geht an ein Labor der zuständigen Stelle des Drittlandes.

14.14 Aufgrund der Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion und der Laboruntersuchung der Saat- und Pflanzgutproben, die von der zuständigen Stelle genommen wurden, die die Inspektion und Laboruntersuchung durchführt, wird gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaates und unter Berücksichtigung der Stellungnahme aller Mitglieder der Inspektionskommission innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Datum des Endes der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion ein Bericht mit Angabe des pflanzengesundheitlichen Quarantänenstatus der Orte und (oder) Flächen und der darauf angezogenen pflanzen erstellt.

Dieser Bericht wird den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, die an der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion teilgenommen haben, zugesandt und ein Auszug aus dem Bericht wird der Person, die an der Einfuhr des Saat- und Pflanzguts in das Zollgebiet der Union interessiert ist, sowie der zuständigen Stelle des Drittlandes übermittelt.

Wird bei der Einfuhr einer Sendung von Saat- und Pflanzgut in das Zollgebiet der Union ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, werden geeignete Maßnahmen gemäß der Verordnung über die Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an der Zollgrenze der Eurasischen

Wirtschaftsunion, verabschiedet durch den Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 318 vom 18. Juni 2010, ergriffen.

14.15 Auf Initiative der Person, die an der Einfuhr von Saat- und Pflanzgut in das Zollgebiet der Union interessiert ist, oder auf Antrag der zuständigen Stelle eines Drittlandes kann eine erneute pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion von Orten und (oder) Flächen erfolgen.

III. Entseuchung geregelter Erzeugnisse und Objekte

...

IV. Pflanzengesundheitliche Zertifizierung

...

V. Erstellung einer einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge und deren Regelung im Gebiet der Mitgliedstaaten

...

ЭТИКЕТКА (LABEL)

образца (пробы), отобранного при проведении карантинного фитосанитарного обследования мест и (или) участков производства (изготовления), сортировки, складирования и упаковки семенного и посадочного материала, ввозимого на таможенную территорию Евразийского экономического союза из третьих стран
(for selecting sample (specimen) during quarantine phytosanitary examination of places and (or) sites of production (manufacturing), sorting, warehousing and packaging of seed and planting material imported into the Union's customs territory from third countries)

Наименование предприятия, адреса мест и (или) участков производства (изготовления), сортировки, складирования и упаковки, размер их площади (Company name, addresses of places and (or) sites of production (manufacturing), sorting, warehousing and packaging, size of their area)

Наименование продукции или сметки, части растения и т.д. (Product (or sweeping, plant part, etc.) name)

Место отбора образца (пробы) (Sample's location (specimen's location))

(номер поля, участка, теплицы, склада, блока и т.д.) (number of field, plot, greenhouse, warehouse, unit, etc.)

Условия отбора образца (пробы) (при наличии данных) (Sample's conditions (specimen's conditions) (if the data are available))

(температура, влажность, химическая обработка и др.) (temperature, humidity, chemical treatment, etc.)

Объем (вес, шт.) образца (пробы) (Sample's volume (specimen's volume) (weight, quantity in pcs.))

Номер пломбы, сейф-пакета или специализированной тары (Number of seal, safe package or special container)

Дополнительная информация (Additional information)

Представитель уполномоченного органа третьей страны (Representative of third country's authorized authority)

(подпись) (signature)

Представитель места и (или) участка производства (изготовления) сортировки, складирования и упаковки (Representative of places and (or) sites of production (manufacturing), sorting, warehousing and packaging)

(подпись) (signature)

Члены комиссии (Board members):

(подпись) (signature)

(подпись) (signature)

(подпись) (signature)

Дата отбора образца (пробы) (Date of selecting sample (specimen))

"__" _____ 20__ г.
